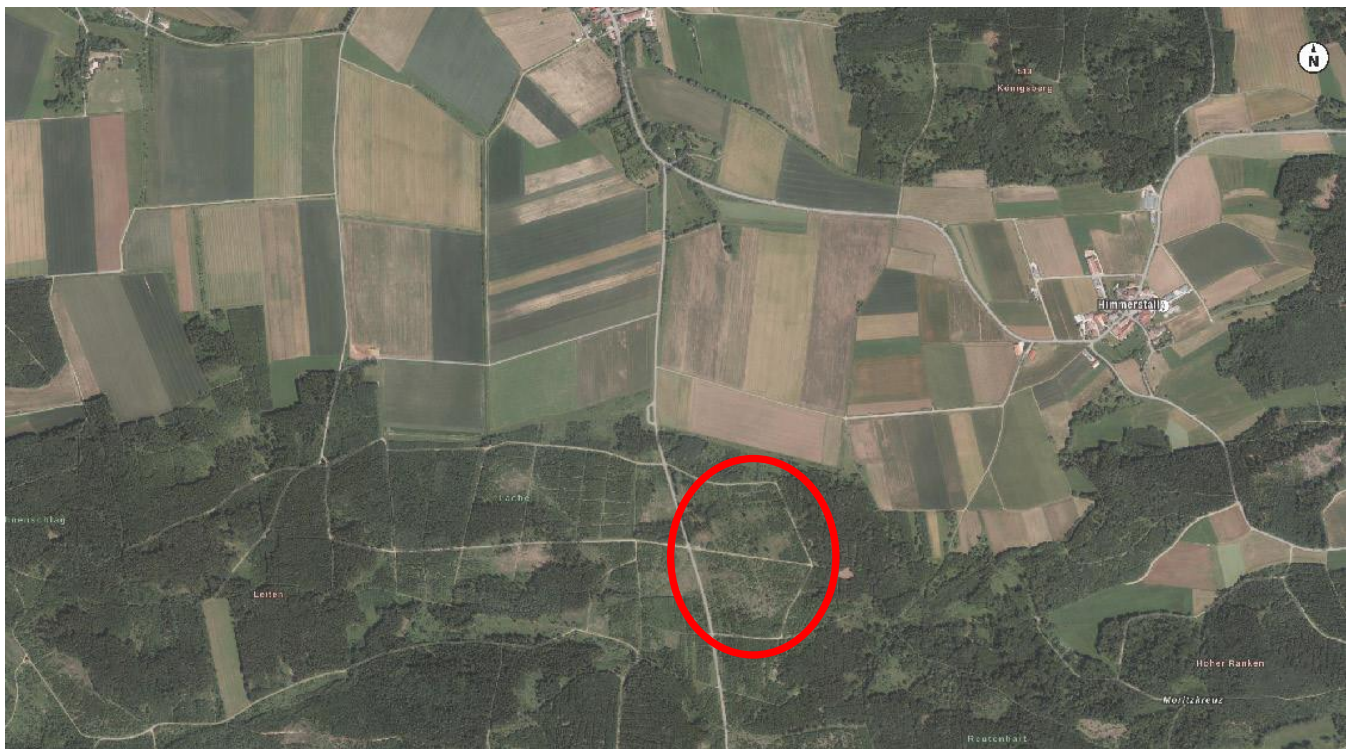




Markt Weiltingen
Lkr. Ansbach

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebietes **"Windenergie Frankenhofen"**



Begründung

VORENTWURF / Stand:13.01.2020

Vorhabenträger:

Naturenergie Zeilinger UG

Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro Heller GmbH



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung	3
2. Beschreibung, Größe und Abgrenzung des Plangebiets	4
3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben	5
4. Inhalt der Änderung	7
5. Umweltprüfung und Umweltbericht	8

Begründung

1. Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird in Teilbereichen geändert.

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist, dass der Markt Weiltingen beabsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger Firma Naturenergie Zeilinger UG zwei Windenergieanlagen als Bürgerwindanlagen zu errichten und zu diesem Zweck einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanänderung aufzustellen.

Die Gewinnung von Energie mit Hilfe nicht endlicher Rohstoffe wie (Sonnen-) Licht oder Wind ist angesichts der Endlichkeit fossiler Energiequellen ein energiepolitisches Ziel der Bundesrepublik Deutschland und wird entsprechend gefördert.

Die Nutzung der Windenergie hat in Anbetracht der Endlichkeit vorhandener Energievorräte als klima- und ressourcenschonende Art der Energiegewinnung in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Weitere Stärkungen erfuhr die Nutzung der Windenergie durch eine Änderung von § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB), die den Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich privilegiert, sowie durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Energieversorger verpflichtet, den von Windenergieanlagen erzeugten Strom abzunehmen und zu vergüten. In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Durch die Änderung der Bayer. Bauordnung sind höhenbezogene Mindestabstände zur Wohnbebauung Voraussetzung für eine Privilegierung von Windenergieanlagen. Aufgrund der sogenannten „10 H-Regelung“ (Gesamthöhe der Windkraftanlage) müssen Windenergieanlagen einen Abstand des 10-fachen ihrer Höhe vom nächsten Wohngebäude (gilt nicht für Wohngebäude im Außenbereich) einhalten.

Abweichungen von dieser sogenannten „10 H-Regelung“ sind nur durch Ausweisung von Flächen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen und daraus entwickelten Bebauungsplänen möglich.

Die Gemeinde Weiltingen hat es sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung erheblich zu steigern. Zudem möchte die Gemeinde mit einer Umsetzung von Bürgerwindenergieanlagen die Wertschöpfung in der Gemeinde stärken.

Eine schriftliche Befragung des nächstgelegenen Ortsteil Frankenhofen hat eine Zustimmung für die Errichtung und Betrieb für zwei Windenergieanlagen in Bürgerhand ergeben. Deshalb will die Gemeinde Weiltingen ihre Planungshoheit nutzen und über einen Bebauungsplan, die Lage der Windenergieanlagen und die konkreten Standorte der Anlagen festlegen.

Auf der Fläche sind zwei Windenergieanlagen geplant, die noch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen.

Da Bebauungspläne gem. § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird dieser im Parallelverfahren geändert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die notwendige Rechtsgrundlage für die Nutzung der Windenergie auf den geeigneten Anlagenstandorten, schaffen.

2. Beschreibung, Größe und Abgrenzung des Plangebiets

Das Änderungsgebiet befindet sich südlich des Ortsteils Frankenhofen in der Gemeinde Weiltingen und grenzt an das Gemeindegebiet der Stadt Wassertrüdingen und Fremdingen an. Das Gebiet befindet sich am Rand eines großen zusammenhängenden Waldgebietes.

Der Geltungsbereich der Änderung hat eine Größe von ca. 30 ha entlang der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Frankenhofen und Seglohe umfasst das Flurstück 2076 der Gemarkung Frankenhofen. Die Fläche liegt auf einer Höhe zwischen ca. 520 m ü.NN und 530 m ü.NN, leicht nach Norden geneigt. Sie ist forstwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der geplanten Anlagenstandorte ist überwiegend Kiefernwald mit einzelnen Eichen, Fichten und kleineren Gehölzgruppen anzutreffen.

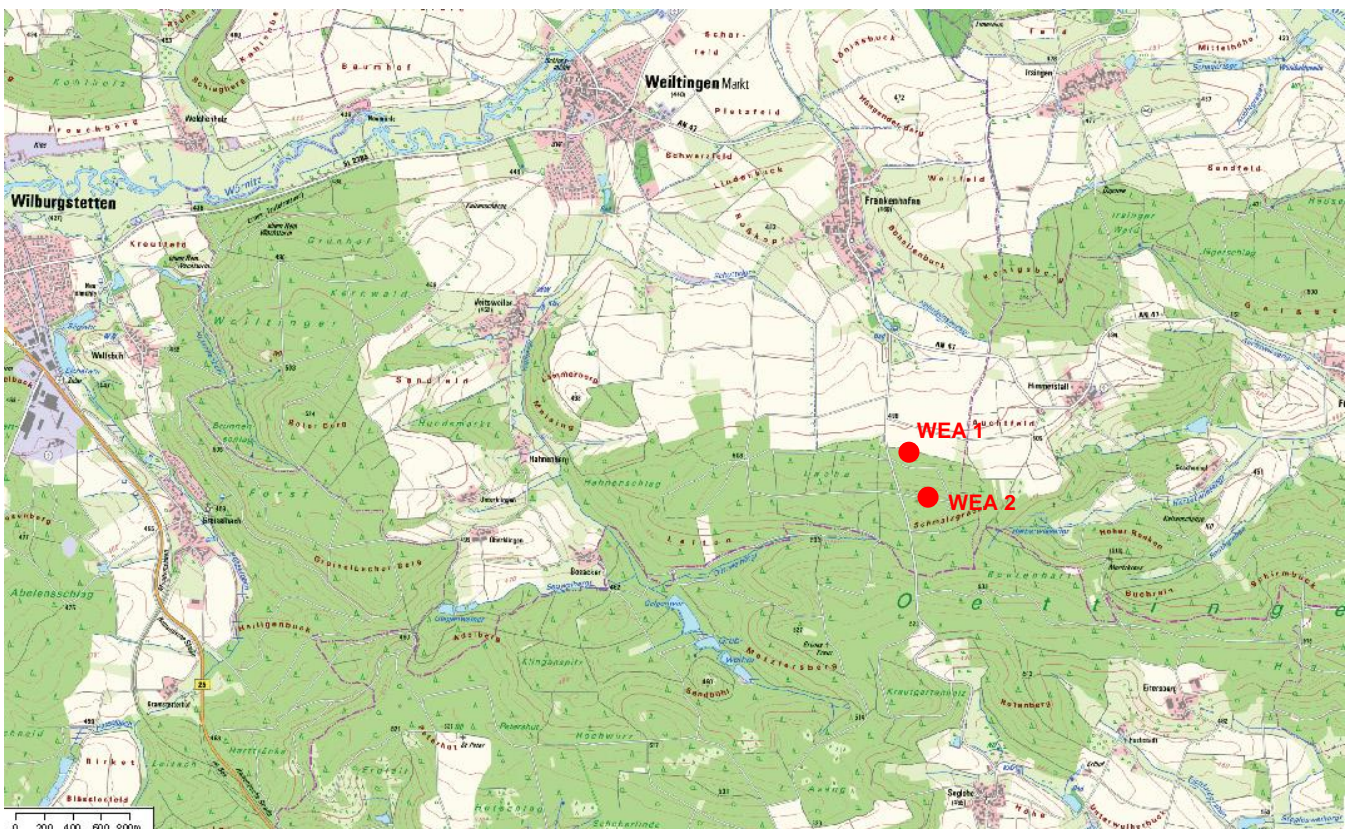


Abbildung 1: Kartenauszug aus dem Bayernatlas: topographische Karte mit Kennzeichnung der geplanten WEA

Kartierte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Im Bereich der Planungsfläche befindet sich ein Bodendenkmal. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der Abgrenzung des Bodendenkmals.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017, sowie die die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung.

Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken

Gem. des Regionalplans ist in „der Region [...] anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen“.

Die für die Windenergienutzung vorgesehene Fläche ist im Regionalplan der Region Westmittelfranken nicht als „Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet zur Nutzung der Windenergie“ dargestellt. Im Gemeindegebiet des Marktes Weiltingen befindet sich lediglich das Vorbehaltsgebiet WK 30 für Windenergieanlagen. Dieses kann aufgrund der dort vorliegenden Eigentumsverhältnisse nicht als WEA – Standort umgesetzt werden.

Ziel des Regionalplanes ist es, dass Windparks innerhalb der Region in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren sind.

In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen, sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen.

Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen errichtet werden.

FNP-Änderung im Bereich des Sondergebietes „Windenergie Frankenhofen“
Begründung zum Bebauungsplan, Stand 13.01.2020

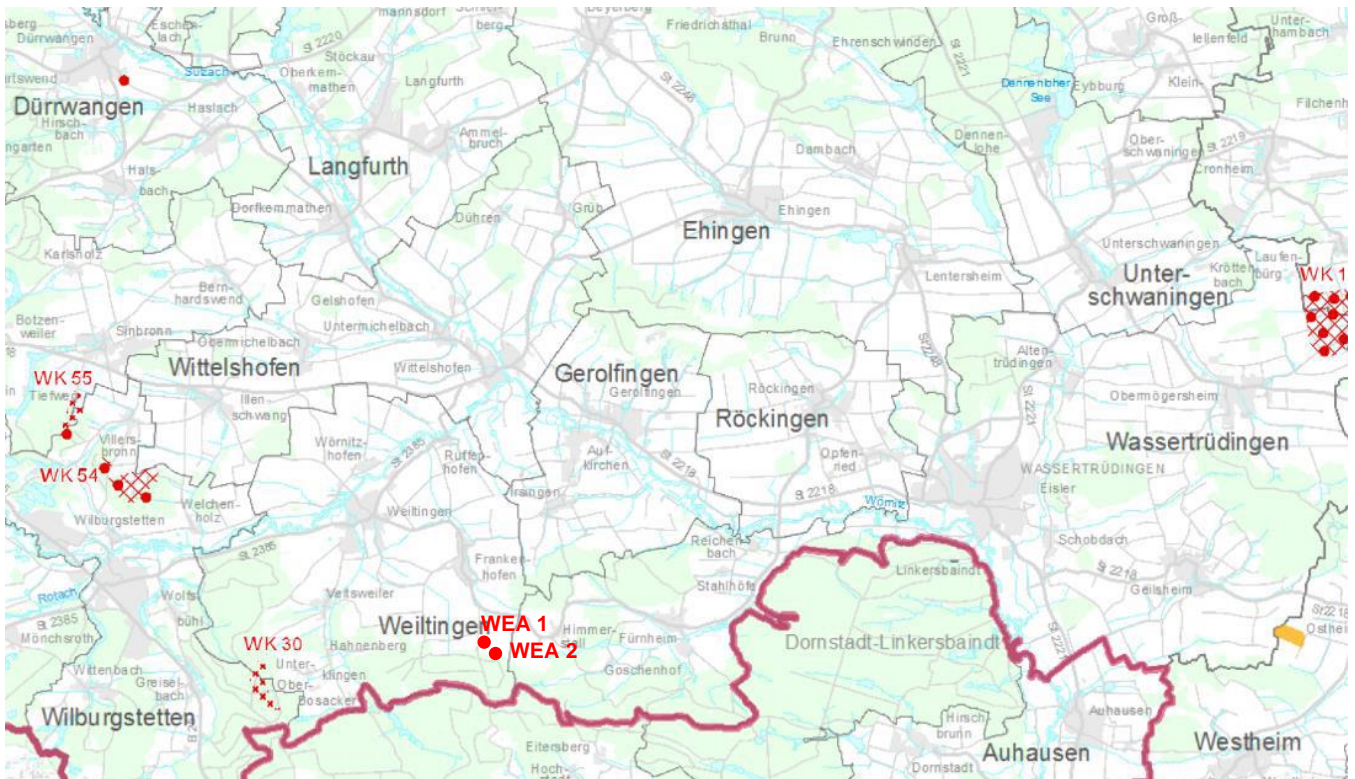


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Westmittelfranken „Siedlung und Versorgung“ – Energieversorgung (Windkraft) mit Kennzeichnung der geplanten WEA

Die nächste Bestandsanlage befindet sich südwestlich des Vorhabens in ca. 5,4 km Entfernung in der Nähe der Ortschaft Rühlingsstetten. Damit befinden sich keine Bestands-WEA in der näheren Umgebung, so dass keine kumulative Wirkung eintritt.

Bei dem Gebiet handelt es sich grundsätzlich um ein Potentialgebiet. Die Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) werden bei vorliegender Planung erfüllt.

Die Ziele des Umweltschutzes sind im Umweltbericht beschreiben und bewertet (vgl. Punkt 1.3).

Die geplanten Anlagen befinden sich außerhalb von Militärischen Anlagen und Vorranggebieten zum Abbau von Bodenschätzen.

Die erforderlichen Abstände zu den Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, Energieleitungen, Natur und Landschaft, usw. können eingehalten werden.

Im Gemeindegebiet sind keine weiteren Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen vorhanden.

Die Interkommunale Abstimmung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

Die Voraussetzungen zur Ausnahmeregelung, die beiden Einzelanlagen in der Kommune zu errichten, in denen keine Vorrangflächen umgesetzt werden können sind also gegeben.

Zudem handelt es sich um ein großflächiges kommunales Flurstück, welches die Abstandsregelungen innerhalb des Flurstücks einhält. Aus diesem Grund ist der Standort der WEA als sinnvoll zu beschreiben.

Ein alternativer Standort, der weitere Vorteile mit sich bringen würde, ist im Gemeindegebiet nicht gegeben.

4. Inhalt der Änderung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weiltingen wird der Geltungsbereich als Fläche für Wald dargestellt. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan entspricht nicht den Darstellungen des Bebauungsplanes und wird deshalb gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Die Waldfläche im Bereich des Bebauungsplanes soll gem. § 1 Abs. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt werden.

Die Darstellungen der Teilflächennutzungsplanänderung entsprechen der Darstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windenergie Frankenhofen“ der parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.

Bei der Fläche handelt es sich um kein Vorranggebiet für Windenergie. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden. Deshalb wird im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf die vorliegende Fläche zugegriffen.

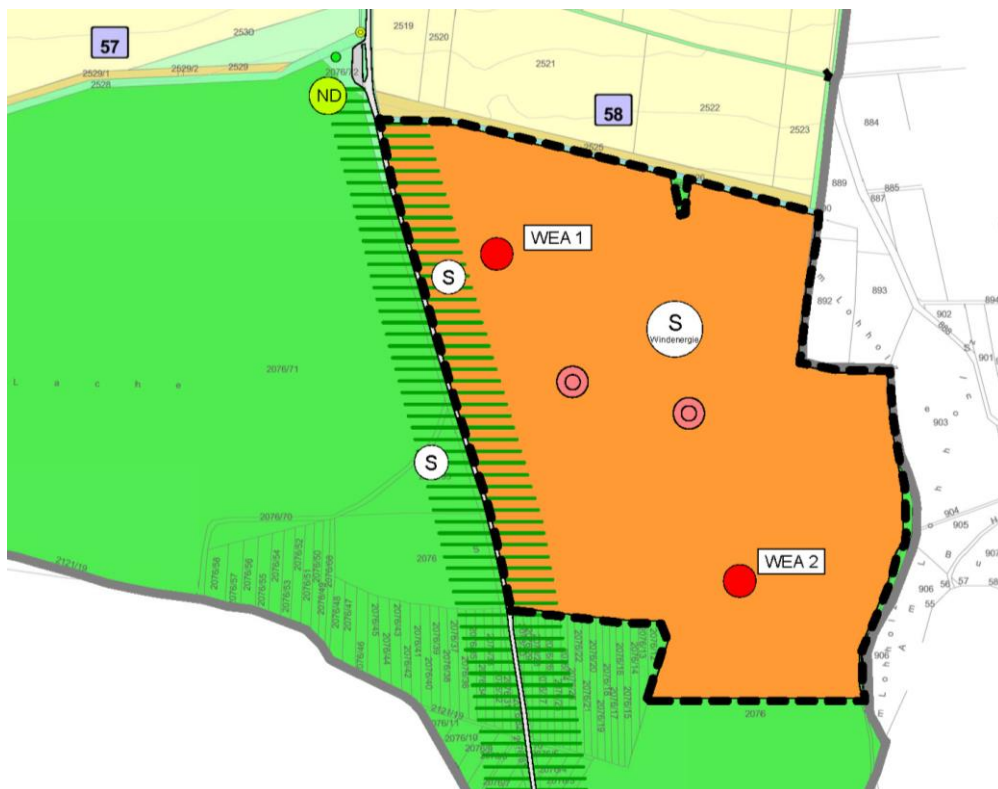


Abbildung 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weiltingen mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs und der geplanten WEA

5. Umweltprüfung und Umweltbericht

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windenergie Frankenhofen“. Im Grunde genommen sind die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben, wie sie bereits im Umweltbericht des Bebauungsplanes dargestellt sind. Es wird daher auf den Umweltbericht des Bebauungsplanes „Windenergie Frankenhofen“ verwiesen.

Aufgestellt:

Herrieden, den 13.01.2020

Ingenieurbüro Heller GmbH

.....
Willi Heller, Dipl.-Ing. (Univ.)
(Unterschrift)